

## REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Bezuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen

Abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 23. 12. 04

### **KAPITEL I - Definitionen**

**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. IAWM: das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;
2. ZAWM: die von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;
3. Minister: den für die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen zuständigen Minister.

### **KAPITEL II – Die Bezuschussung der Personalkosten in den ZAWM**

#### **Abschnitt 1 - Hauptberufliches Personal**

Unterabschnitt 1 – Pädagogisches und erzieherisches Personal

**Art. 2** – Voll- oder mindestens halbezeitig beschäftigte Lehrkräfte in Allgemeinkenntnissen.

§ 1 - Für vertraglich eingestellte Lehrkräfte, die im Rahmen einer Voll- oder mindestens einer Halbezeitbeschäftigung in Allgemeinkenntnissen Unterricht erteilen, können den ZAWM im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel Zuschüsse zur Zahlung der Gehälter sowie der daraus resultierenden sozialen und gesetzlichen Verpflichtungen durch das IAWM gewährt werden.

§ 2 - Die Gewährung des maximal möglichen Stellenkontingentes je ZAWM sowie die Überprüfung der Einhaltung der Einstellungsbedingungen erfolgt durch das IAWM.

§ 3 - Für die Berechnung der maximal bezuschussbaren Gehaltskosten der voll- oder teilzeitbeschäftigten Lehrpersonen findet die dem vorliegenden Erlass im Anhang unter der Kennnummer 301 beigefügte Gehaltstabelle Anwendung.

**Art. 3** - Teilzeitig beschäftigte Lehrkräfte in Fachkunde

§ 1 - Für vertraglich teilzeitig eingestellte Lehrkräfte, die im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung in Fachkunde Unterricht erteilen, können den ZAWM im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel Zuschüsse zur Zahlung der Gehälter sowie der daraus resultierenden sozialen und gesetzlichen Verpflichtungen durch das IAWM gewährt werden.

§ 2 - Die Gewährung des maximal möglichen Stellenkontingentes je ZAWM und Ausbildungsberuf sowie die Überprüfung der Einhaltung der Einstellungsbedingungen erfolgt durch das IAWM.

§ 3 - Für die Berechnung der maximal bezuschussbaren Gehaltskosten der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte finden je nach Qualifikation der einzustellenden Lehrkraft die dem vorliegenden Erlass im Anhang unter den Kennnummern 182 oder 301 beigefügten Gehaltstabellen Anwendung. Die so beschäftigten Lehrkräfte dürfen höchstens

im Rahmen eines 30/38stel und mindestens im Rahmen eines 19/38stel Arbeitsvertrages beschäftigt werden.

**Art. 4 - Voll- oder teilzeitig beschäftigte sozio-pädagogische Fachkräfte**

§ 1 - Für vertraglich voll- oder teilzeitig eingestellte Fachkräfte, die im Rahmen einer Beschäftigungsmaßnahme der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den ZAWM sozio-pädagogische Betreuungsaufgaben wahrnehmen, können den ZAWM im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel Zuschüsse zur Zahlung der Gehälter sowie der daraus resultierenden sozialen und gesetzlichen Verpflichtungen durch das IAWM gewährt werden.

Der Zuschuss entspricht der Differenz zwischen den bezuschussbaren Gehaltskosten und der finanziellen Beteiligung anderer öffentlicher Einrichtungen in den Gehaltskosten der sozio-pädagogischen Fachkräfte.

§ 2 - Die Gewährung des maximal bezuschussbaren Stellenkontingentes je ZAWM sowie die Überprüfung der Einhaltung der Einstellungsbedingungen erfolgt durch das IAWM.

§ 3 - Für die Berechnung der maximal bezuschussbaren Gehaltskosten der voll- oder teilzeitbeschäftigten Fachkräfte finden je nach Qualifikation der einzustellenden Fachkraft die dem vorliegenden Erlass im Anhang unter den Kennnummern 122 oder 152 beigefügten Gehaltstabellen Anwendung.

**Art. 5 - Voll- oder teilzeitig beschäftigte Erzieher**

§ 1 - Für vertraglich voll- oder teilzeitig eingestellte Erzieher, die im Rahmen einer Beschäftigungsmaßnahme der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den ZAWM erzieherische Aufgaben wahrnehmen, können den ZAWM im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel Zuschüsse zur Zahlung der Gehälter sowie der daraus resultierenden sozialen und gesetzlichen Verpflichtungen durch das IAWM gewährt werden. Der Zuschuss des IAWM beträgt 80 % der bezuschussbaren Gehaltskosten, nachdem die finanzielle Beteiligung in den betreffenden Gehaltskosten von Seiten anderer öffentlicher Einrichtungen abgezogen wurde.

§ 2 - Die Gewährung des maximal bezuschussbaren Stellenkontingentes je ZAWM sowie die Überprüfung der Einhaltung der Einstellungsbedingungen erfolgt durch das IAWM.

§ 3 - Für die Berechnung der maximal bezuschussbaren Gehaltskosten der Erzieher finden je nach Qualifikation des einzustellenden Erziehers die dem vorliegenden Erlass im Anhang unter den Kennnummern 122 oder 158 beigefügten Gehaltstabellen Anwendung.

Unterabschnitt 2 – Leitendes Personal

**Art. 6 – Direktor des ZAWM**

§ 1 - Für maximal einen vertraglich vollzeitig eingestellten anerkannten Direktor können je ZAWM im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel Zuschüsse zur Zahlung des Gehaltes sowie der daraus resultierenden sozialen und gesetzlichen Verpflichtungen durch das IAWM gewährt werden.

§ 2 - Der Zuschuss beträgt 80 % der entstandenen Gehaltskosten. Für die Berechnung der maximal bezuschussbaren Gehaltskosten des anerkannten Direktors findet die dem vorliegenden Erlass im Anhang unter der Kennnummer 511 beigefügte Gehaltstabelle Anwendung. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt zudem unter Berücksichtigung des von der Regierung nach Gutachten des IAWM festzulegenden Dienstalters des Direktors.

**Art. 7 – Stellvertretender Direktor des ZAWM**

§ 1 - Für maximal einen vertraglich voll- oder teilzeitig eingestellten stellvertretenden Direktor können je ZAWM im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel Zuschüsse zur Zahlung des Gehaltes sowie der daraus resultierenden sozialen und gesetzlichen Verpflichtungen durch das IAWM gewährt werden.

§ 2 - Der Zuschuss beträgt 80 % der entstandenen Gehaltskosten. Für die Berechnung der maximal bezuschussbaren Gehaltskosten des stellvertretenden Direktors findet die dem vorliegenden Erlass im Anhang unter der Kennnummer 521 beigelegte Gehaltstabelle Anwendung.

§ 3 – Zuschüsse zu den Gehaltskosten eines stellvertretenden Direktors können nur die Zentren erhalten, die im Rahmen der Grundausbildung im Laufe der drei Ziviljahre, die der Beantragung vorausgingen, mindestens 12.000 Unterrichtsstunden jährlich erteilt haben. Über den Antrag auf Gewährung einer Stelle eines stellvertretenden Direktors entscheidet das IAWM.

### Unterabschnitt 3 – Allgemeine Bestimmungen

#### **Art. 8 – Bezuschussbare Gehaltskosten**

§ 1 Für die Berechnung der in den Artikeln 2 bis 7 erwähnten bezuschussbaren Gehaltskosten werden berücksichtigt:

1. das Bruttogehalt;
2. die Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit;
3. das Urlaubsgeld;
4. die Jahresendprämie bis zu einem Maximalsatz, der dem Betrag entspricht, der im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft gezahlt wird;
5. der vom Arbeitgeber zu tragende Teil der Fahrtkosten, insofern diese in Anwendung des Gesetzes vom 27. Juli 1962 über den Beitrag des Arbeitgebers zum von der Nationalen Belgischen Eisenbahngesellschaft getragenen Verlust durch die Ausgabe des Abonnements für Arbeiter und Angestellte entstanden sind.

§ 2 - Die Gehaltstabellen gemäß Anlage unterliegen den Indexierungsrichtlinien, die im Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Kopplung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreichs festgelegt sind. Als Angelineindex gilt bei Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses 138,01.

§ 3 – Die im Rahmen eines sektoriellen Abkommens für das Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft seitens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährten Gehaltsanpassungen finden auf die Gehaltstabellen gemäß Anlage Anwendung.

#### **Art. 9 – Verfahren**

§ 1 - Die in Artikel 2 und Artikel 3 erwähnten Lehrkräfte erhalten ihr Gehalt nach Abzug des gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitnehmeranteils an den Beiträgen zur Sozialen Sicherheit und des Berufssteuervorabzuges im Drittzahlersystem seitens des IAWM. Das IAWM bezahlt für die ZAWM das Urlaubsgeld gemäß der Gesetzgebung über den Jahresurlaub für Angestellte und die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit.

§ 2 – Für das in den Artikeln 4 bis 7 erwähnte Personal reichen die ZAWM innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres eine detaillierte Abrechnung der in Artikel 8 aufgeführten bezuschussbaren Gehaltskosten ein. Die Abrechnung der bezuschussbaren Gehaltskosten ist durch Ausgabenbelege zu ergänzen. Das IAWM kann jedes Quartal einen Vorschuss zugunsten der ZAWM auszahlen. Der Vorschuss für ein Quartal beträgt maximal ein Viertel der effektiv im Vorjahr der Bezuschussungsperiode für das in den Artikeln 4 bis 7 erwähnte Personal ausgezahlten Zuschüsse.

§ 3 – Das IAWM führt für jede Person, die Gegenstand einer Bezuschussung gemäß den Artikeln 2 bis 7 ist, eine individuelle Personalakte.

§ 4 - Das Personal, das Gegenstand einer Bezuschussung gemäß den Artikeln 2 bis 5 und 7 sein kann, wird entsprechend einer vom Minister gutgeheißenen Vorschrift für die Einstellung von hauptamtlichem Personal angeworben. In dieser Vorschrift werden unter anderem folgende Bestimmungen festgelegt:

1. die Bedingungen zur Anwerbung und Einstellung;
2. die vom Personal geforderten Fähigkeiten und Qualifikationen;
3. die Bedingungen zur Berechnung des annehmbaren Dienstalters;
4. die Dokumente, die Teil der in § 3 erwähnten Personalakte sind.

Für die in Artikel 2 und 3 erwähnten Lehrkräfte legt diese Vorschrift zudem die zur Einstellung erforderlichen pädagogischen Qualifikationsnachweise sowie die Aufteilung der Stunden, die die Lehrkraft für Unterricht, Unterrichtsvorbereitung, Prüfung, Prüfungsvorbereitung, Klassenrat und Koordination aufwenden muss, fest.

## **Abschnitt 2 - Nebenberufliche Lehrkräfte**

### **Art. 10 – Entschädigungen**

§ 1 - Für die im Rahmen der Grundausbildung tätigen Lehrkräfte der ZAWM gelangen folgende Entschädigungen je geleisteter Unterrichts- bzw. Prüfungsstunde zur Auszahlung:

		Entschädigung je Unterrichts- und Prüfungsstunde
1.	in der Lehre für Inhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises	25,89 €
2.	in der Lehre für Nichtinhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises	23,53 €
3.	in der Meisterausbildung für Inhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises	29,31€
4.	in der Meisterausbildung für Nichtinhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises	25,89 €

Lehrkräfte, die im Stadium der Lehre Kurse in angewandter Betriebslehre oder die im Stadium der Ausbildung zum Meister die Schnellkurse in Betriebsführungskenntnisse erteilen, erhalten die für die Meisterausbildung vorgesehenen Entschädigungen.

§ 2 - Mit den in § 1 festgelegten Entschädigungen sind, neben dem Erteilen der eigentlichen Unterrichtsstunde, die Teilnahme an den Klassenräten, die Vorbereitung der Unterrichtsstunde, die Zeit, die die Lehrkraft zur Verbesserung der Aufgaben und Prüfungen aufbringen muss, sowie die Teilnahme an den Vorbereitungssitzungen für die Prüfungen abgedeckt. Die Teilnahme der Lehrkräfte an den Prüfungen B, für die kein spezifischer Kursus organisiert werden konnte, sowie an den Prüfungen C ist wie eine Unterrichtsstunde zu entschädigen.

Die Unterrichtsstunden, die nicht erteilt werden konnten und die aufgrund der Gesetzgebung über die Arbeitsverträge für Angestellte Anlass zu einer Lohnfortzahlung geben, sind gleichgestellt mit effektiv geleisteten Unterrichtsstunden.

§ 3 – Die in § 1 festgelegten Entschädigungen werden nach Abzug des gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitnehmeranteils an den Beiträgen zur Sozialen Sicherheit und des Berufssteuervorabzuges direkt durch das IAWM an die Lehrkraft überwiesen.

Das IAWM zahlt ebenfalls:

1. das Urlaubsgeld gemäß der Gesetzgebung über den Jahresurlaub für Angestellte;

2. die Beiträge zur gesetzlichen Arbeitsunfallversicherung;
3. die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit.

§ 4 - Die in § 1 festgelegten Entschädigungen sind anwendbar ab dem 1. Januar 2002 und unterliegen ab diesem Zeitpunkt den Indexierungsrichtlinien, die im Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Kopplung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreichs festgelegt sind. Die Beträge sind an den Schwellenindex, der in Anwendung des vorerwähnten Gesetzes vom 1. März 1977 am 1. Januar 2002 gültig ist, gebunden.

§ 5 – Die im Rahmen eines sektoriellen Abkommens für das Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft seitens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährten Gehaltsanpassungen finden auf die in Artikel 10 erwähnten Entschädigungen Anwendung.

#### **Art. 11 – Fahrtkosten**

Das IAWM zahlt den nebenberuflichen Lehrkräften eine Entschädigung für die Fahrtkosten vom Wohnort zum ZAWM und vom ZAWM zum Wohnort auf Grundlage des Preises, den die Belgische Eisenbahngesellschaft für die betreffende Strecke für einen [Fahrausweis 2. Klasse] verlangt. Die Entschädigung gelangt nur zur Auszahlung, wenn die Hin- und Rückfahrt zum ZAWM mindestens 20 Km beträgt.

[Ersetzt ER 23. 12. 2004]

### **Kapitel III - Bezuschussung der Weiterbildung und Umschulung**

#### **Art. 12 – Die ergänzende Schulung**

§ 1 - Für vom IAWM vorab genehmigte Konferenzen, Studientage und Seminare, die unter der Leitung eines Referenten organisiert werden, erhalten die ZAWM bzw. die beruflichen oder überberuflichen Vereinigungen einen Pauschalzuschuss in Höhe von 75,33 € je Weiterbildungsstunde.

§ 2 – Für den Fall, dass eine Weiterbildung mangels ausreichender Teilnehmer nicht durch das IAWM anerkannt wird, kann das IAWM auf begründeten Antrag des betreffenden ZAWM einen Zuschuss gewähren, insofern die Zahl von 6 Weiterbildungsteilnehmern nicht unterschritten wird. Der Zuschuss wird in diesem Fall folgendermaßen ermittelt:

$$\frac{A \times B \times C}{D} = E$$

- wobei A die effektive Teilnehmerzahl ist;
- wobei B der in § 1 erwähnte Pauschalzuschuss ist;
- wobei C die Anzahl Weiterbildungsstunden sind;
- wobei D die Mindestteilnehmernorm für die betreffende Weiterbildung ist;
- wobei E der auszahlende Weiterbildungszuschuss ist.

§ 3 - Kolloquien und Kongresse können nach vorheriger Beantragung vom IAWM auf Grundlage einer vom ZAWM oder von der betreffenden beruflichen oder überberuflichen Vereinigung eingereichten detaillierten Finanzabrechnung bezuschusst werden, die alle aus dem Projekt resultierenden Einnahmen und Ausgaben aufschlüsselt. Der Zuschuss beträgt 50 % der zu belegenden Ausgaben. Das IAWM legt einen Höchstzuschuss je Veranstaltung fest.

#### **Art. 13 – Die Fortbildung und Umschulung**

Für vom IAWM genehmigte Fortbildungen und Umschulungen erhalten die ZAWM einen Pauschalzuschuss in Höhe von 75,33 € je Unterrichtsstunde.

**Art. 14 – Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 - Die in Artikel 12, § 1, und in Artikel 13 festgelegten Zuschüsse dienen zur Finanzierung der Entschädigungen der Referenten sowie zur Finanzierung der Funktionskosten der ZAWM.

§ 2 - Die in Artikel 12, § 1, und in Artikel 13 festgelegten Zuschüsse können zum 1. Januar jeden Jahres durch den Minister angepasst werden, indem der Indexstand des Monats Dezember des vorhergehenden Ziviljahres durch den Indexstand des Monats Dezember des vorletzten Ziviljahres dividiert wird und mit dem Betrag des Pauschalzuschusses multipliziert wird.

Als Grundlage für den Vergleich der Indexzahlen dient der Gesundheitsindex, wie er durch Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit des Landes eingeführt wurde.

**Kapitel IV – Pauschal- und Funktionszuschüsse zugunsten der ZAWM****Art. 15 - Pauschale je Aktivitätseinheit in der Grundausbildung**

§ 1 - Die ZAWM erhalten je genehmigter und effektiv durchgeführter Unterrichtsstunde in der Grundausbildung einen Pauschalzuschuss in Höhe von 7,49 €.

§ 2 - Die in § 1 festgelegte Pauschale wird je nach Ausbildung mit einem Koeffizienten multipliziert, der folgendermaßen ermittelt wird:

		Ausbildung	Koeffizient
1.	Lehre	Allgemeinbildung (A)	1
		Fachkurse (B)	1,75
2.	Meisterausbildung	Betriebsführung (A)	1
		Fachkurse (B)	1,75
		Integrierte Kurse (I)	1

[Tabelle Ersetzt ER 23. 12. 2004 Art. 2]

**Art. 16 – Pauschale je regulärem Auszubildenden in der Grundausbildung**

Zusätzlich zu den in Artikel 15 festgelegten Pauschalzuschüssen erhalten die ZAWM je Ausbildungsjahr und regulärem Auszubildenden je nach Ausbildung folgende Pauschalzuschüsse:

Ausbildung	Pauschale
Allgemeinbildung in Lehre (A)	13,08 €
Fachkurse in der Lehre (B)	26,11 €

[Tabelle Ersetzt ER 23. 12. 2004 Art. 3]

**Art. 17 - Bezuschussung von Mietkosten der ZAWM**

§ 1 - Den ZAWM kann zur Tilgung der Kosten für die Miete von Gebäuden oder für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten, in denen mittelständische Aus- und Weiterbildungsaktivitäten veranstaltet werden, ein Zuschuss in Höhe von maximal 80 % der nachweisbaren Ausgaben gewährt werden.

§ 2 - Die Gewährung des Zuschusses erfolgt auf Vorlage eines schriftlich begründeten Antrags des Zentrums sowie des Entwurfs des Mietvertrags, des Nachtrags zum Mietvertrag oder der Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten.

§ 3 - Der Antrag des ZAWM muss mindestens vier Wochen vor der Inanspruchnahme des Gebäudes oder der Räumlichkeiten beim IAWM eingereicht werden.

#### **Art. 18** - Energie-, Unterhalts-, Instandsetzungs-, Umbau- und Neubaukosten

§ 1 - Zur Tilgung der Energie- und Unterhaltskosten kann dem ZAWM je Unterrichtsstunde, die im Stadium der Lehre oder im Stadium der Ausbildung zum Betriebsleiter erteilt wird, eine Pauschale in Höhe von 0,52 € gewährt werden.

§ 2 - Insofern die Räumlichkeiten oder das Gebäude, in dem der Unterricht organisiert wird, Eigentum des ZAWM sind, beträgt die im vorherigen Absatz erwähnte Pauschale 4,18 €.

§ 3 – Wenn das ZAWM Eigentümer des Gebäudes ist, in dem der Unterricht organisiert wird, kann das ZAWM eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 2,32 € je Stunde erhalten. Diese Pauschale dient zur Bezuschussung von Instandsetzungs-, Umbau- und Neubaumaßnahmen.

§ 4 - die Regierung kann die in § 3 erwähnte Pauschale auf Vorschlag des IAWM mit einem Koeffizienten versehen, der nicht größer als 1,1000 sein darf. Die Festlegung des Koeffizienten erfolgt in Relation zu folgenden Parametern:

1. der Höhe des Zinssatzes der Kreditaufnahme für eine Instandsetzungs-, Umbau- oder Neubaumaßnahme;
2. der Höhe der Kreditaufnahme;
3. der verfügbaren finanziellen Mittel;
4. der Entwicklung der Schülerzahlen.

#### **Art. 19** – Funktionskosten für Prüfungen

§ 1 - Für die Organisation der Prüfungen B, für die kein spezifischer Kursus organisiert werden konnte, und der Prüfungen C können die ZAWM zur Finanzierung der anfallenden Organisationskosten einen Zuschuss erhalten.

§ 2 – Das IAWM legt je Ausbildungsberuf den möglichen Höchstzuschuss fest.

#### **Art. 20** – Pilotprojekte

§ 1 - Das IAWM kann Pilotprojekte der ZAWM bezuschussen, wenn diese pädagogische und/oder technische Neuerungen fördern.

§ 2 – Zu diesem Zweck reicht das betreffende ZAWM spätestens 6 Wochen vor Beginn des Projektes eine ausführliche Projektbeschreibung sowie eine detaillierte Kostenschätzung beim IAWM ein, die alle aus dem Projekt zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufschlüsselt. Die Bezuschussung erfolgt auf Grundlage entsprechender Ausgabenbelege.

#### **Art. 21** - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Auf begründetes Gutachten des IAWM kann der Minister die Gewährung der in Artikel 15 und 16 vorgesehenen Zuschüsse von einer durch die ZAWM durchgeführten Aufschlüsselung ihrer Haushaltsmittel abhängig machen, die den Verwendungszweck der Zuschüsse nachweist.

§ 2 - Die in den Artikeln 15, 16 und 18 festgelegten Zuschüsse können zum 1. Januar jeden Jahres durch den Minister angepasst werden, indem der Stand des Verbraucherpreisindex des Monats Dezember des vorhergehenden Ziviljahres durch den

Stand des Verbraucherpreisindex des Monats Dezember des vorletzten Ziviljahres dividiert wird und mit dem Betrag des Zuschusses multipliziert wird.

### **Kapitel V – Entschädigungen zugunsten Dritter**

#### **Art. 22 - Externe Referenten**

Referenten, die bei den im Stadium der Lehre organisierten Kursen in angewandter Betriebslehre einen Vortrag zu einem fachspezifischen Thema halten, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 25 € je Unterrichtsstunde. Diese Entschädigung kann für maximal 15 Unterrichtsstunden jährlich pro genehmigter Klasse zur Auszahlung gelangen.

#### **Art. 23 – Externe Mitglieder von Prüfungskommissionen**

Das IAWM zahlt den Mitgliedern der Prüfungskommissionen B, für die kein spezifischer Kursus organisiert werden konnte, den Mitgliedern der Prüfungskommissionen C sowie der Fachkraft, die dem Prüfungsausschuss für die praktische Bewertung der Lehrlinge in der Werkstatt angehört, ein Anwesenheitsgeld in Höhe von 57,79 € je Sitzung. Für eine zweite Sitzung, die am gleichen Tag stattfindet, wird das Anwesenheitsgeld auf 43,31 € begrenzt. Je Beruf kann höchstens eine Vorbereitungssitzung für die B- oder C-Prüfungen entschädigt werden. In Berufen, bei denen gemäß der Gesetzgebung über die Organisation der Prüfungen und Bewertungen in der Grundausbildung des Mittelstandes eine höhere Anzahl Prüfungssitzungen vorgesehen sind, können höchstens zwei Vorbereitungssitzungen für die B- oder C-Prüfungen entschädigt werden.

#### **Art. 24 – Entschädigungen für die anerkannten Lehrlingssekretäre**

§ 1 - Auf Vorlage entsprechender Belege können folgende Zuschüsse zugunsten der anerkannten Lehrlingssekretäre zur Auszahlung gelangen:

1. ein halbjährlicher Zuschuss je genehmigtem Lehrvertrag oder kontrolliertem Lehrabkommen in Höhe von 26,23 €; dieser Zuschuss wird ab dem 151. Vertrag auf 31,32 € erhöht.
2. ein Zuschuss in Höhe von 104,80 € je Lehrling, der die Abschlussprüfung erfolgreich absolviert hat oder der nach einem Entzug der Lehrvertragsgenehmigung erfolgreich die B- und C-Bewertung am Ende der Lehre absolviert hat.

§ 2 - Die Bezuschussung der Lehrlingssekretäre gemäß § 1 findet nicht Anwendung für Lehrlingssekretäre, die ihr Amt als im Stellenplan des IAWM integrierte Lehrlingssekretäre ausüben.

#### **Art. 25 – Fahrtkosten Lehrlinge**

Das IAWM bezuschusst die Transportkosten der Lehrlinge, deren Hin- und Rückfahrt mehr als 50 Km beträgt, von den jeweiligen Sammelstellen bis zu den ZAWM, abzüglich einer Eigenbeteiligung in Höhe von 1,24 € pro Fahrt.

#### **Art. 26 – Anwesenheitsgeld für technische Berufskommissionen**

Das IAWM legt die Höhe der Entschädigungen für die Experten fest, die das IAWM beim „Institut de formation permanente pour les classes moyennes et les petites et moyennes entreprises“ in den technischen Berufskommissionen vertreten.

**Art. 27 –** Die in den Artikeln 22, 23 und 24 festgelegten Zuschüsse oder Entschädigungen können zum 1. Januar jeden Jahres durch den Minister angepasst werden, indem der Indexstand des Monats Dezember des vorhergehenden Ziviljahres durch den Indexstand des Monats Dezember des vorletzten Ziviljahres dividiert wird und mit dem Betrag des Zuschusses oder der Entschädigung multipliziert wird.



Als Grundlage für den Vergleich der Indexzahlen dient der Gesundheitsindex, wie er durch Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit des Landes eingeführt wurde.

### **Kapitel V - Abschließende Bestimmungen**

#### **Art. 28 – Übergangsbestimmung**

Der in Artikel 18, § 4 erwähnte Koeffizient beträgt bis zu einer erstmaligen Festlegung durch die Regierung im Rahmen eines mittelständischen Bauvorhabens 0,0000.

#### **Art. 29 – Aufhebende Bestimmung**

Werden aufgehoben:

1. der Ministerialerlass vom 27. März 1979 zur Festlegung der finanziellen Beteiligung des Staates an der durch den Königlichen Erlass vom 4. Oktober 1976 über die Ständige Weiterbildung im Mittelstand der Deutschsprachigen geregelten Ständigen Weiterbildung, abgeändert durch die Erlasse vom 7. Juni 1983, 4. Juli 1984, 19. März 1984, 14. April 1989, 7. September 1990, 26. Juni 1991, 9. September 1992, 14. Oktober 1992, 8. April 1993, 24. Juni 1994, 27. April 1995 und 6. Juli 2000;
2. der Ministerialerlass vom 27. März 1979 zur Festlegung von zusätzlichen Kontrollmodalitäten bezüglich der gemäß Artikel 49 des Königlichen Erlasses vom 4. Oktober 1976 über die Ständige Weiterbildung des Mittelstands gewährten Subventionen.

**Art. 30 -** Dieser Erlass wird am 1. Januar 2002 wirksam mit Ausnahme der Artikel 4, 5 und 12 die am 1. Januar 2001 wirksam werden..

**Art. 31 -** Der Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus, ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Eupen, den 21. März 2002

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Der Ministerpräsident,  
Minister für Beschäftigung, Behindertenpolitik,  
Medien und Sport

Karl- Heinz Lambertz

Der Minister für Unterricht und Ausbildung,  
Kultur und Tourismus

Bernd Gentges

## Anlage

Kennnummer:	122	152	158	182	301	511	521
Mindestqualifikation	AOS	AHKS	AHKS	AOS/Ma	AHKS <sup>1</sup> /Ma <sup>2</sup> /AOS <sup>2</sup>	AHIS/AU	AHKS
Schwellenalter:	20	22	22	22	22	24	24
Minimum:	14.161,91 €	15.879,79 €	15.630,88 €	16.328,95 €	16.350,84 €	27.313,01 €	23.010,11 €
Maximum:	22.305,77 €	28.512,24 €	26.802,74 €	26.710,98 €	28.940,30 €	44.234,92 €	39.307,34 €
Dienstalter							
0	14.161,91 €	15.879,79 €	15.630,88 €	16.328,95 €	16.350,84 €	27.313,01 €	23.010,11 €
1	14.461,91 €	16.482,25 €	16.163,41 €	16.853,65 €	16.897,33 €	28.048,71 €	23.701,31 €
2	14.761,91 €	17.084,71 €	16.695,94 €	17.378,35 €	17.443,82 €	28.784,41 €	24.392,44 €
3	15.061,91 €	17.687,17 €	17.228,47 €	17.903,05 €	17.990,31 €	29.520,11 €	25.083,57 €
5	15.619,13 €	18.415,58 €	18.012,93 €	18.624,47 €	18.886,65 €	30.857,82 €	26.376,64 €
7	16.176,35 €	19.324,04 €	18.803,64 €	19.353,93 €	19.799,70 €	32.195,53 €	27.669,71 €
9	16.733,57 €	20.242,86 €	19.603,55 €	20.089,63 €	20.713,76 €	33.533,24 €	28.962,78 €
11	17.290,79 €	21.161,68 €	20.403,46 €	20.825,33 €	21.627,82 €	34.870,95 €	30.255,85 €
13	17.848,01 €	22.080,50 €	21.203,37 €	21.561,03 €	22.541,88 €	36.208,66 €	31.548,92 €
15	18.405,23 €	22.999,32 €	22.003,28 €	22.296,73 €	23.455,94 €	37.546,37 €	32.841,99 €
17	18.962,45 €	23.918,14 €	22.803,19 €	23.032,43 €	24.370,00 €	38.884,08 €	34.135,06 €
19	19.519,67 €	24.836,96 €	23.603,10 €	23.768,13 €	25.284,06 €	40.221,79 €	35.428,13 €
21	20.076,89 €	25.755,78 €	24.403,01 €	24.503,83 €	26.198,12 €	41.559,50 €	36.721,20 €
23	20.634,11 €	26.674,60 €	25.202,92 €	25.239,53 €	27.112,18 €	42.897,21 €	38.014,27 €
25	21.191,33 €	27.593,42 €	26.002,83 €	25.975,23 €	28.026,24 €	44.234,92 €	39.307,34 €
27	21.748,55 €	28.512,24 €	26.802,74 €	26.710,98 €	28.940,30 €		
29	22.305,77 €						

<sup>1</sup> für Lehrkräfte in Allgemeinkenntnissen

<sup>2</sup> für Lehrkräfte in Fachkunde mit 3 Jahren Berufserfahrung, die im Besitz des Pädagogischen Befähigungsnachweises sind

Legende:

Ma: Meisterausbildung  
AOS: Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichtes  
AHKS: Abschlusszeugnis des Hochschulwesens kurzer Studiendauer  
AHIS: Abschlusszeugnis des Hochschulwesens langer Studiendauer  
AU: Abschlusszeugnis eines Universitätsstudiums

Gesehen, um dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom ..... zur Bezuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen als Anlage beigefügt zu werden.

Eupen, den

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Der Ministerpräsident,  
Minister für Beschäftigung, Behindertenpolitik,  
Medien und Sport

Karl- Heinz Lambertz

Der Minister für Unterricht und Ausbildung,  
Kultur und Tourismus

Bernd Gentges